

Geschäft 2279C Bericht

Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen

und Nebenfunktionen der Gemeinde Allschwil vom ...

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie § 10 Ziff. 9 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998, beschliesst:

§ 1 Entschädigungen / Solde

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Jahr oder pro Stunde folgende Entschädigungen beziehungsweise Solde:

1. Gemeinderat (pro Jahr) ¹⁾

Alle Mitglieder	CHF	21'448.00
Zulage für das Gemeindepräsidium	CHF	71'490.00
Zulage für das Vizepräsidium	CHF	7'150.00

2. Schulpflege (pro Jahr) ²⁾

Präsidium Ortsschulpflege: Fixum	CHF	14'000.00	
Pro Primarklasse	CHF	90.00	Gem. ERB vom 22.3.2000
Leitung der Kindergärten: Fixum	CHF	2'000.00	
Pro Kindergartenklasse	CHF	90.00	Gem. ERB vom 22.3.2000
Präsidium Realschulpflege: Fixum	CHF	2'500.00	
Pro Realklasse	CHF	90.00	Gem. ERB vom 22.3.2000

3. Vormundschaftsbehörde (pro Jahr) ¹⁾

Präsidium	CHF	12'000.00
-----------	-----	-----------

4. Fürsorgebehörde (pro Jahr) ¹⁾

Präsidium	CHF	12'000.00
-----------	-----	-----------

5. Feuerwehr (pro Jahr) ¹⁾

Kommandantin / Kommandant	CHF	6'000.00
Kommando-Stellvertretung	CHF	2'400.00
Pikettchefin / Pikettchef	CHF	2'100.00
Gas-Offizierin / Gas-Offizier	CHF	1'500.00
Offizierin / Offizier	CHF	1'000.00
Feldweibelin / Feldweibel	CHF	1'000.00
Fourierin / Fourier	CHF	3'000.00
Übungen (pro Stunde): ¹⁾		
Offizierin / Offizier	CHF	24.00
Feldweibelin / Feldweibel	CHF	22.00
Fourierin/Fourier	CHF	22.00

Wachtmeisterin / Wachtmeister	CHF	22.00
Korporalin / Korporal	CHF	20.00
Rohrführerin / Rohrführer	CHF	20.00
Soldatin / Soldat	CHF	18.00
Rekrutin / Rekrut	CHF	18.00
Einsätze bei Alarmereignissen	CHF	26.00
zuzüglich Grundpauschale pro Einsatz	CHF	20.00
6. Zivilschutz (pro Jahr) ¹⁾		
Ortschefin / Ortschef	CHF	6'000.00
Stellvertretung	CHF	2'000.00

¹⁾ Diese Ansätze entsprechen dem Kostenindex per 1.1.1999

²⁾ Dieser Ansatz entspricht dem Kostenstand per 1.1.2000

§ 2 Einwohnerrat ²⁾

1 Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 75.00.

² Für die Sitzungsleitung wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 3 Übrige Sitzungsgelder ¹⁾

1 Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 30.00 pro Stunde.

² Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 34.00 pro Stunde.

³ Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100 %.

⁴ Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.

§ 4 Ausserordentliche Inanspruchnahme ¹⁾

1 Mitgliedern von Behörden und Kommissionen wird bei ausserordentlicher zeitlicher Inanspruchnahme eine Stundenentschädigung von CHF 30.00 für die ersten sechs Stunden beziehungsweise ein Taggeld von CHF 200.00 für eine Beanspruchung von mehr als sechs Stunden vergütet; ferner werden die Auslagen ersetzt.

² Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100 %.

³ Der Gemeinderat legt fest, was als ausserordentliche Inanspruchnahme gilt. Zudem regelt er den Auslagenersatz.

§ 5 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigung beziehungsweise Besoldung aller übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6 Teuerungszulage

Auf allen Entschädigungen, Solden und Sitzungsgeldern wird die Teuerungszulage gemäss § 39 des Personal- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Allschwil vom 26. Mai 1999 ausgerichtet.

§ 7 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt §§ 66-71 des bisherigen Personal- und Besoldungsreglementes vom 29. April 1987 mit sämtlichen späteren Änderungen.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach der kantonalen Genehmigung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Dr. Guido Beretta

Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr

¹) Diese Ansätze entsprechen dem Kostenindex per 1.1.1999

²) Dieser Ansatz entspricht dem Kostenstand per 1.1.2000